

Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Expedition
der Zeitung, Wilhelmstr. 17,
Ges. Ad. Hirsch, Postleferant,
Dr. Gerber- u. Breiteftr.-Ede,
Herr Kickisch, in Firma
J. Lippmann, Wilhelmplatz 8.

Berantwortlicher Redakteur:
J. Hirschfeld in Posen.
Fernsprecher: Nr. 102.

Nr. 802

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentlich drei Mal,
an Sonn- und Feiertage folgender Tage jedoch nur zwei Mal,
an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierstel-
jährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für
 ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgaben
der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Deutschland.

L. C. Berlin, 13. Nov. Der offiziösen Wiener „Pol. Korresp.“ wird von hier geschrieben:
„In den agrarischen Tendenzen der Konservativen des Abgeordnetenhauses liegt insofern eher ein förderndes als ein hinderndes Moment für die Intentionen der Regierung, als diese bestrebt ist, auf dem Wege der Landesgesetzgebung eine Reihe von Nebelständen zu mildern, denen nicht sowohl durch agrarische Zölle als vielmehr durch eine zeitgemäße Entwicklung des Agrarrechts beizukommen sein dürfte.“

Aehnliche Andeutungen hat der landwirtschaftliche Minister v. Heyden neulich schon in Halle bei der 50jährigen Jubelfeier des landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen gemacht, indem er insbesondere auf die Vorlegung eines Gesetzentwurfs betreffend die Einführung von Landwirtschaftskammern, welche der Landeskönig mit 16 gegen 8 Stimmen als „wünschenswerth“ bezeichnet hat, hinwies. Die Hoffnung, daß es gelingen werde, der agrarischen Bewegung durch vergleichende Zugeständnisse die Spitze abzubrechen,theilen wir nicht.

Um die Einwirkungen des diesjährigen Futtermangels auf den Viehstand zu ermitteln, soll am 1. Dezember 1893 eine außerordentliche, jedoch auf den Rindvieh- und Schweinebestand beschränkte Viehzählung vorgenommen werden, bei deren Ausführung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1893 zu bewirken. Während bei den Schweinen die Zählung sich auf die Gesamtzahl aller vorhandenen Thiere beschränken kann, ist bei dem Rindvieh eine Trennung zwischen denjenigen Thieren im Alter bis zu zwei Jahren und denjenigen im Alter von zwei und mehr Jahren und zwar in der zweiten Klasse — wegen der Nachzucht — mit besonderer Ermittlung der Zahl der Kühe erforderlich. 2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der tatsächliche Viehstand jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Antwesen) ermittelt werden, jedoch mit der Magazin, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöft), zu welchem es gehört, mitgezählt wird, und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt. 3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbevölkerung durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Die innerhalb eines Gemeindebezirks amtlich oder volkstümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt erfürlich zu machen. 4. Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöft) vorhandenen Viehbeständen in Zählarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, nicht übersehen werden. 5. Die Zählarten sind durch die Haus- bzw. Hofbesitzer oder die Verwalter bzw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bezeichnung durch die Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erfundungen, zu bewirken. Indem der Polizeipräsident das Vorsteher dieser Viehzählung zur Kenntnis der Einwohner des Stadtb Bezirks von Berlin bringt und auf die große Wichtigkeit hinweist, welche derartigen Zählungen für die Staats- und Gemeinnütziger Zwecke erfahrungsmäßig bewohnt, spricht er die Hoffnung aus, daß das Polizeipräsidium und der Magistrat, welchen die Ausführung der Zählung zu leiten obsteht, sich der bereitwilligsten Unterstützung seitens aller beteiligten Bewohner der Stadt, namentlich auch durch Übereinmachungen des Ehrenamtes eines Zählers, zu erfreuen haben werden.

Die Gehaltsauflösungen für die Bibliotheksbäume werden, wie die „Posse. Stg.“ hört, im nächsten Etatjahr bestimmt eingeführt werden, und zwar sollen die Gehälter der Kustoden genau denjenigen der Oberlehrer an Gymnasien entsprechen, während die Vorsteher dieselben Gehälter wie die Direktoren der erwähnten Anstalten erhalten werden. Die Hälfte der Kustoden erhält 900 M. Funktionszulage. Gleichzeitig mit der Gehaltsauflösung durfte auch die Amtseinkunft der Bibliotheksbäume eine Änderung erfahren, die ebenfalls erkennen läßt, daß dieselben mit den Gymnasiallehrern gleich rangieren. Die bisherigen Bibliotheksvorsteher dürfen nämlich den Titel „Bibliotheksdirektor“ erhalten, während von den bisherigen Kustoden der Hälfte der Amtsbezeichnung „Oberbibliothekar“, der anderen Hälfte „Bibliothekar“ verliehen wird. Die bisherigen Assistenten würden dann in Zukunft „Hilfsbibliothekare“ heißen.

Aus dem Gerichtssaal.

O. M. Berlin, 13. Nov. Vor dem Bundesamt zu Berlin wurde kürzlich ein Prozeß beendet, welchen die Stadt Thorn gegen die Gemeinde Mocker angestrengt hatte. Der ganze Streit drehte sich um ein Objekt von 14 M. und einigen Pfennigen Beerdigungskosten, welche Thorn bezahlt hatte und auf Grund des Gesetzes über den Unterstüzungswohnsitz vom 6. Juni 1870 von Mocker zurückgestattet verlangte. Mocker bestritt, daß hier ein Alt der Armenpflege vorliege und stellte in Abrede, daß der Arbeiter Kosky, welcher hier in Frage kommt, in Mocker seinen Unterstüzungswohnsitz habe.

Kosky sei nicht in der Lage gewesen, in Mocker seinen Unterstüzungswohnsitz zu erwerben, da er daselbst Steuern nicht entrichtet habe; der Erlass resp. die Nichtentrichtung von Steuern sei als Armenunterstützung anzusehen und der Unterstüzungslöse daher auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 während der Zeit, wo er Steuern nicht entrichtet habe, einen

Posener Zeitung

Hundertster Jahrgang.

Dienstag, 14. November.

Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz
Posen bei unseren
Agenuren, ferner bei den
Annoncen-Expeditionen
und Posse. Haagstein & Vogel & Co.
G. L. Danke & Co., Insolventen.

Berantwortlich für den
Inseratenheft:
J. Klugkist in Posse.
Fernsprecher: Nr. 102.

Posen, die schlagende Partie über dem Raum
in der Morgenansage 20 Pf., auf der letzten Seite
80 Pf., in der Mittagsansage 25 Pf., an besorgte
Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die
Mittagsansage bis 8 Uhr Vormittags, für die
Morgenansage bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1893

Unterstützungswohnsitz nicht erwerben. Der Bezirksausschuß sowohl, wie das Bundesamt erklärten jedoch die Ausführungen von Mocker für verfehlt. Die Beerdigung einer ohne Mittel verstorbenen Person ist nach Ansicht beider Gerichtshöfe als ein Alt der Armenpflege anzusehen. Dagegen ist der Erlass resp. die Nichtentrichtung von Steuern nicht als Alt der Armenpflege zu betrachten. Thorn hat in zutreffender Weise Unterstüzung gewährt, welche Mocker als Unterstüzungswohnsitz der betreffenden Persönlichkeit an Thorn geschickt gezwingt ist, zurückzuerstatten.

* Hannover,

11. Nov.

Der

von

den

Niederlanden

nur

wegen

Betriebs

ausgelieferte

Bankier

Max

Rosenberg

, der

in

folge

dessen

wegen

Wuchers

im

lechten

Falsch

spieler-

u. n

d

Wucherprozeß

nicht

zur

Verantwortung

wurden

können

konnte

hatte

, hat

sich

in

Am

er

d

am

e

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

d

e

